

Anlage 3

6. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln vom 27.07.2017

Aufgrund von §§ 37 Abs. 1 Satz 2 bis 4 i.V.m. § 41 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der bei Beschlussfassung geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung vom \_\_\_\_\_ beschlossen:

**§ 1**

- (1) Hinter § 2 Abs. 1 Ziff. 7.2 (am Ende von Abs. 1) der Zuständigkeitsordnung wird folgender Satz ergänzt:  
Für die Abgrenzung, ob eine Angelegenheit wesentlich oder nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (überbezirkliche Bedeutung oder bezirkliche Bedeutung), gilt ergänzend die Verwaltungsrichtlinie zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln, „Abgrenzungskatalog für Angelegenheiten von wesentlich über den Bezirk hinausgehender Bedeutung“.
- (2) § 2 Abs. 1 Ziff. 3.6 der Zuständigkeitsordnung lautet:  
3.6. Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des Bezirks gem. §§ 6 und 7 Straßen- und Wegegesetz NRW, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Realisierung von Bebauungsplanfestsetzungen) handelt;
- (3) § 21 Abs. 1 Ziff. 10 der Zuständigkeitsordnung lautet:  
10. Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit von überbezirklicher Bedeutung und Umstufungsanzeigen;

**§ 2**

Diese Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.